

HSD NR. 474

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

29.08.2016
Nummer 474

Nutzungsordnung für die Sporthalle des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf

Vom 29.08.2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Grundsätze der Sporthallennutzung
- § 2 Hausrecht
- § 3 Allgemeine Benutzungsvorschriften
- § 4 Haftung

PRÄAMBEL

Die folgenden Richtlinien gelten ergänzend zur jeweils geltenden Hausordnung der Hochschule Düsseldorf (HSD) für die Sporthalle des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften, um die Nutzung der Sporthalle für Lehrveranstaltungen des Fachbereichs, des Betriebssports und des Hochschulsports miteinander einvernehmlich zu regeln.

§ 1 – GRUNDSÄTZE DER SPORTHALLENNUTZUNG

(1) Die Sporthalle des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften wird von der HSD für sportliche Lehrveranstaltungen, Veranstaltungen des Betriebssports und Veranstaltungen des Hochschulsports betrieben.

(2) Die Sporthalle steht ganzjährig für Lehrveranstaltungen, Betriebssport und Hochschulsport mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr zur Verfügung.

(3) Die Sporthalle wird montags bis freitags zwischen 9:00 und 18:00 Uhr von der HSD genutzt. In diesem Zeitraum steht die Sporthalle dann ausschließlich für Lehrveranstaltungen und dem Betriebssport zur Verfügung. In diesem Zeitraum erfolgt die Vergabe der Belegungszeiten nach folgender Priorisierung:

1. Lehrveranstaltungen der Bewegungs- und Erlebnispädagogik;
2. Lehrveranstaltungen der performativen Künste;
3. andere Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften;
4. Betriebssport.

Montags bis freitags zwischen 18:00 und in der Regel 22:00 Uhr steht die Sporthalle grundsätzlich ausschließlich für den Hochschulsport zur Verfügung. Die Belegung der Sporthalle am Wochenende erfolgt in Abstimmung zwischen der Hochschule und dem Hochschulsport e.V. Die Koordination der Belegung der Sporthalle durch die Berechtigten erfolgt über das Dekanat des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften unter Einbeziehung des vom Dekanat benannten Ansprechpartners.

(4) Die Benutzungszeiten für die Sporthalle werden auf der Grundlage der Bedürfnisse des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften, des Betriebssports und des Hochschulsports durch einen verbindlichen Belegungsplan von der Hochschule festgelegt. Hinsichtlich einer fortlaufenden Nutzung der Sporthalle erfolgt die Erstellung des Belegungsplans jeweils zum Anfang des jeweiligen Wintersemesters bzw. Sommersemesters des jeweiligen Jahres.

(5) Die Sporthalle wird über diese festgelegten Belegungszeiten hinaus

- a) zur fortlaufenden Nutzung (Training), sowie
- b) für einzelne Veranstaltungen, sowie
- c) für freie Spielgruppen

auch Dritten gegen Entgelt überlassen.

(6) Die Überlassung der Sporthalle an Externe oder für Veranstaltungen außerhalb der obengenannten Zwecke bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrags durch die Nutzerin oder den Nutzer und einer schriftlichen Zustimmung durch die Hochschule. Ansprechpartner ist das Dekanat des

Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften unter Einbeziehung der oder des vom Dekanat benannten Ansprechpartnerin oder Ansprechpartners.

(7) Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungsstunden), wenn dies zur Abhaltung größerer Veranstaltungen, zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist. Sofern Entgelte erhoben werden, werden in diesem Fall diese anteilig zurückerstattet. Nutzerinnen und Nutzer werden über solche Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt.

(8) Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer gegen die Vorschriften dieser Ordnung oder gegen die mit der Erlaubnis erteilten Auflagen verstoßen hat.

§ 2 – HAUSRECHT

Die Aufsicht der Sporthalle ist Aufgabe der oder des vom Dekanat bestimmten Ansprechpartnerin oder Ansprechpartners. Er oder sie sorgt für Ordnung und Sauberkeit und übt im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeiten das Hausrecht aus. In der Abwesenheit dieser Ansprechpartnerin oder dieses Ansprechpartners können die Hausmeisterin oder der Hausmeister das Hausrecht ausüben.

§ 3 – ALLGEMEINE BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

(1) Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle sind die Mitglieder des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften, die Teilnehmer des Betriebssports und die Teilnehmer am Hochschulsport sowie die in weiteren Nutzungsverträgen benannten natürlichen oder juristischen Personen.

(2) Für jede Veranstaltung ist eine Veranstaltungsleiterin oder ein Veranstaltungsleiter zu bestellen. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter und deren bzw. dessen Vertreterinnen und/oder Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung der Sporthalle, einen geregelten Sportbetrieb und für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

(3) Die Sporthalle wird in der Regel im Rahmen der genehmigten Nutzungszeiten eigenverantwortlich von der Nutzerin oder dem Nutzer geöffnet und geschlossen. Hierfür werden an die jeweilige Veranstaltungsleiterin oder den jeweiligen Veranstaltungsleiter entsprechende Schließberechtigungen erteilt. Vor der Aushändigung der Schlüsselkarten erfolgt eine Unterweisung der oder des jeweiligen Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiters in den Grundlagen der Alarmierung, Evakuierung und im Brandschutz an der HSD. Die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter bestätigen mit ihrer Unterschrift die Aushändigung der Schlüsselkarte, soweit erforderlich, und die Erteilung der Schließberechtigung. Sie übernehmen die volle Verantwortung für die Sporthalle und dessen Einrichtung. Soweit im Einzelfall die Schlüsselgewalt bei der oder dem Hochschulsportbeauftragten oder der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister verbleibt, sorgt diese oder dieser für das ordnungsgemäße Öffnen und Schließen der Halle.

(4) Die Sporthalle darf nur für den genehmigten Zweck während der zugewiesenen Zeiten benutzt werden.

(5) Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Veranstaltungsleiterin bzw. eines verantwortlichen Veranstaltungsleiters benutzt werden. Bei Lehrveranstaltungen darf die Sporthalle nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrkraft benutzt werden.

(6) In der Halle liegt eine Ordnung aus. Jede Veranstaltungsleiterin bzw. jeder Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, alle Beschädigungen, die beim Betreten der Halle vorgefunden oder durch die eigene Gruppe verursacht werden, sowie weitere wichtige Mitteilungen sofort dem Dekanat und der oder dem vom Dekanat benannten Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu melden.

(7) Die Sporthalle wird grundsätzlich durch die Umkleidekabinen betreten und nicht durch den Notausgang. Diese sind 15 Minuten nach Beginn der Veranstaltung zu verschließen. Während der laufenden Veranstaltung kann die Sporthalle nur über den Notausgang betreten werden, wobei die Straßenschuhe auszuziehen sind.

(8) Die überlassenen Anlagen und Gegenstände sind von den Nutzerinnen und Nutzern pfleglich zu behandeln. Der Hallenboden ist mit sauberen und abriebfesten Sportschuhen, die nicht auf der Straße benutzt werden, zu betreten. Die Sporthalle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Alle Geräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Diese sind nach Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen. Andere Aufbauten sind auch nach dem Ende der Veranstaltung wieder abzubauen. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die korrekte Verankerung der Sportgeräte zu richten. Die verantwortliche Leiterin bzw. der verantwortliche Leiter der Veranstaltung achtet darauf, dass die vorstehenden Regelungen eingehalten werden.

(9) Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungszeit im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen.

(10) Beauftragte der Hochschule haben jederzeit Zutritt, auch während der Benutzung durch Dritte. Ihren Aufforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich nachzukommen.

(11) Die Nutzung der Spinde und Wertschließfächer erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung der jeweiligen Nutzerin oder des jeweiligen Nutzers.

(12) Der Verzehr von Speisen und anderen Nahrungsmitteln jeglicher Art ist in der Sporthalle nicht gestattet. Abgesehen von Wasser ist der Verzehr von Getränken nicht gestattet.

(13) Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur von ausgewiesenen Personen vorgenommen werden. Die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter werden dazu vor Beginn der ersten Veranstaltung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Hochschule ausgewiesen und erhalten ein Merkblatt über die Bedienung der wichtigsten Einrichtungen.

§ 4 – HAFTUNG

(1) Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die Räume sowie die dort befindlichen Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzung der Sporthalle geschieht auf eigene Gefahr der Nutzerinnen und Nutzer. Die Hochschule haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Sporthalle nur dann, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Hochschule vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und die Hochschule bei der Auswahl und Überwachung dieser bzw. dieses Bediensteten ein Verschulden trifft. Die Hochschule haftet nicht für eingebrachte Sachen.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für den Verlust von Schlüsseln sowie für alle Schäden, die an der Sporthalle oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, Beschädigungen jeder Art unverzüglich der bzw. dem vom Dekanat benannten Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner oder der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister mitzuteilen. Externe Nutzer haben für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 29.08.2016

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass